



**Uffeci communal**  
**7111 Pitasch**

*Newrest*

*awa 2% P. 11*

*cond. 1.5% P. 12*

Erschliessungsgesetz der Gemeinde Pitasch

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungs-  
bereich

Dieses Gesetz regelt Bau, Unterhalt, Betrieb und Kosten-  
tragung von Anlagen für Verkehr, Wasserversorgung,  
Abwasserbeseitigung, Energieversorgung und Kehricht-  
abfuhr im Gemeindegebiet.

Vorbehalten sind besondere Bestimmungen in Quartier-  
plänen.

Art. 2

Plan-  
grundlagen

Die vorhandenen und vorgesehenen Versorgungs- und Ent-  
sorgungsanlagen sind in folgenden Plänen der Gemeinde  
enthalten:

- a) Genereller Erschliessungsplan
- b) Versorgungs-Richtplan
- c) Generelles Wasserversorgungsprojekt
- d) Generelles Kanalisationsprojekt

Art. 3

Grund-  
erschlies-  
sung

Zur Grunderschliessung gehören die über ein Bauzonen-  
gebiet hinausreichenden Anlagen.

Solche Anlagen sind:

- a) beim Verkehr: Strassen und Wege
- b) bei der Wasserversorgung: Quellfassungen und Brunnen-  
stuben mit Ableitungen, Reservoirs, Pumpenanlagen  
und Zuleitungsrohre bis zum Bauzonengebiet
- c) bei der Abwasserbeseitigung: Reinigungsanlagen und  
Sammelkanäle

Art. 4

Grob-  
erschlies-  
sung

Die Groberschliessung umfasst die Hauptanlagen im Bereich eines Bauzonengebietes.

Solche Anlagen sind

- a) beim Verkehr: lokale Strassen, Wege und Plätze
- b) bei der Wasserversorgung: Hydrantennetz und Druckleitungen
- c) bei der Abwasserbeseitigung: Kanalisationsleitungen

Art. 5

Fein-  
erschlies-  
sung

Als Feinerschliessung gilt die Verbindung der einzelnen Grundstücke mit den Groberschliessungsanlagen.

Art. 6

Bau-  
etappen

Das Baugebiet wird gemäss Zonenplan der Gemeinde in 1. und 2. Bauetappe unterteilt.

Das Baugesetz der Gemeinde umschreibt beide Bauetappen und regelt deren Erschliessung.

Art. 7

Aus-  
nahmen

Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen und die Einhaltung dieses Gesetzes eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde.

Vorbehalten sind zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 8

Schuldner

Alle in diesem Gesetz erwähnten Beiträge, Gebühren und Taxen sind vom Grundeigentümer zu zahlen.

Bei Baurecht wird der Bauberechtigte und bei Stockwerkeigentum die Gemeinschaft als Schuldner erfasst.

Massgebend ist die Grundbucheintragung bei Fälligkeit.

Art. 9

Gesetzliches  
Pfandrecht

Für alle in diesem Gesetz erwähnten Beiträge, Gebühren, Taxen, Ersatzabgaben und Ersatzvornahmekosten besteht zu Gunsten der Gemeinde ein Pfandrecht im Sinn von Art. 162 EG/ZGB.

Die Beanspruchung dieses Pfandrechtes erfordert eine Verfügung des Gemeindevorstandes an den betroffenen Grundeigentümer.

II Erstellung und Unterhalt von Anlagen der  
Grund- und Groberschliessung in 1. Bauetappe

Art. 10

Projekt- Die Anlagen werden nach den von der Gemeindeversammlung  
pläne genehmigten Projekten erstellt.

Art. 11

Bau Die Gemeinde baut die Anlagen selber. Die Grundeigen-  
tümer leisten die in diesem Gesetz vorgesehenen Baukosten-  
beiträge.

Art. 12

Eigentum Die Anlagen stehen im Eigentum der Gemeinde und sind  
öffentlich.

Art. 13

Unterhalt Die Gemeinde unterhält die Anlagen auf eigene Kosten.  
Die Grundeigentümer leisten die in diesem Gesetz vorge-  
sehenen Benützungsgebühren.

Vorbehalten sind abweichende Regelungen des Gemeindevorstandes für Schneeräumung auf Strassen und Wegen zu abgelegenen Siedlungen.

III Erstellung und Unterhalt der übrigen Anlagen

Art. 14

Uebrige Zu den übrigen Anlagen gehören die Grund- und Grober-  
Anlagen schliessung in der 2. Bauetappe sowie die gesamte  
Feinerschliessung.

Art. 15

Projekt- Die Grundeigentümer müssen Baugesuche einreichen, welche  
pläne vom Gemeindevorstand gemäss Baugesetz zu behandeln sind.

Art. 16

Bau Die Anlagen sind von den Grundeigentümern auf eigene  
Kosten zu bauen.

Art. 17

Eigentum Alle diese Anlagen stehen im Privateigentum und sind nicht öffentlich.

Der Gemeindevorstand kann private Anlagen entschädigungslos mit einem Benützungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit belasten, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Er kann diese Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken lassen.

Die Gemeindeversammlung kann im Privateigentum stehende Anlagen entschädigungslos übernehmen, wenn diese Anlagen den Baunormen der Gemeinde entsprechen, in gutem Zustand sind und ein öffentliches Interesse an der Uebernahme besteht.

Art. 18

Unterhalt Für Anlagen, welche mit einem Benützungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit belastet sind, gilt Art. 13 hiervoor.

Alle übrigen Anlagen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu unterhalten. Bei ungenügenden Unterhalts- Reparatur- und Erneuerungsarbeiten ist der Gemeindevorstand zur Ersatzvornahme zu Lasten der säumigen Grundeigentümer berechtigt. Die Ersatzvornahmekosten werden im Perimeterverfahren gemäss Art. 60 ff. hernach verteilt.

Die Gemeinde kann den Unterhalt bestimmter Anlagen, insbesondere die Schneeräumung auf Strassen und Wegen, selber übernehmen, wenn die Mehrheit der betroffenen Grundeigentümer dies wünscht. Die der Gemeinde anfallenden Kosten werden durch Vereinbarung und bei Uneinigkeit im Perimeterverfahren gemäss Art. 60 ff. hernach verteilt.

Art. 19

Bauaufsicht Die Bauaufsicht der Gemeinde bei Grund- und Groberschliessungsanlagen der 2. Bauetappe richtet sich nach Baugesetz.

Die Gemeinde kann auch bei Feinerschliessungsanlagen Projektierung, Arbeitsvergebung und Bauleitung selber übernehmen.

IV Besondere Bau- und Betriebsvorschriften  
für Verkehrsanlagen

Art. 20

Parkplätze auf fremdem Land Der Grundeigentümer kann die im Baugesetz enthaltenen Parkplatzpflichten auch erfüllen, indem er die Plätze auf fremdem Bodenschafft oder sich an einer Gemeinschaftsanlage beteiligt.

Voraussetzung ist aber, dass solche Plätze in vertretbarer Distanz sind und ihre dauernde Benützbarkeit im Grundbuch sichergestellt ist.

#### Art. 21

Ersatzabgabe Kann ein Grundeigentümer die erforderlichen Parkplätze für fehlende nicht schaffen, muss er der Gemeinde eine einmalige Ersatzabgabe leisten.

Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 5'000.- pro fehlenden Parkplatz, wobei dieser Ansatz dem Zürcher Baukostenindex am 1.1.1991 entspricht und an ihn gebunden ist.

Die Ersatzabgabe wird mit Rechnungstellung durch den Gemeindevorstand fällig. Sie begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung von Parkplätzen.

#### Art. 22

Parkplatzkosten Der Gemeindevorstand kann ein grossräumiges Parkplatzkonzept mit offenen oder gedeckten Abstellflächen ausarbeiten lassen. Die Gemeindeversammlung entscheidet dann, welche Anlagen als öffentliche Parkplätze erstellt werden.

Die Baukosten für solche Parkplatzanlagen werden im Perimeterverfahren gemäss Art. 60 ff. hernach auf diejenigen Grundeigentümer verteilt, welche in vertretbarer Distanz sind und denen vom Baugesetz vorgeschriebene Plätze fehlen. Bereits bezahlte Ersatzabgaben im Sinn von Art. 21 hiervor werden ohne Zins und Ohne Indexierung von den Perimeterbeiträgen abgezogen.

#### Art. 23

Technische Vorschriften Der Gemeindevorstand erlässt durch Verordnung technische Vorschriften für Bau, Betrieb und Unterhalt von Verkehrsanlagen.

Solange solche Vorschriften fehlen, gelten die jeweiligen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

### V Besondere Bau- und Betriebsvorschriften für Wasserversorgung

#### Art. 24

Anschlusspflicht Jede Liegenschaft, welche ihren Bedarf nicht dauernd oder nicht ausreichend mit eigenem Wasser und privater Zuführung decken kann, ist mit unterirdischer Leitung an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen.

Art. 25

Privat-  
versorgung

Die private Wasserversorgung ist nur aus Quellen oder Grundwasser statthaft und bewilligungspflichtig.

Der Gemeindevorstand erteilt die Bewilligung, wenn ausreichende Wassermengen vorhanden sind und eine Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist.

Art. 26

Wasser-  
lieferung

Die Gemeinde liefert Trink-, Brauch- und Löschwasser im Rahmen der gewöhnlichen Nutzung für Grundstücke im Bauzonengebiet.

Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke erfordert eine besondere Bewilligung. Der Gemeindevorstand erteilt die Bewilligung, wenn ausreichende Wassermengen vorhanden sind.

Ausserhalb des Bauzonengebietes werden Wasseranschlüsse nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie für andere standortgebundene Bauten nach übergeordnetem Recht zugelassen. Sie sind bewilligungspflichtig. Abs. 2 hiervor ist sinngemäss anwendbar.

Art. 27

Provisori-  
sche  
Lieferung

Eine provisorische Wasserlieferung ist beschränkt auf Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und vorübergehend betriebene Anlagen.

Der Bezüger muss eine Bewilligung nachsuchen. Der Gemeindevorstand erteilt die Bewilligung, falls ausreichende Wassermengen vorhanden sind.

Art. 28

Liefer-  
beschrän-  
kung

Die Einschränkung oder die vorübergehende Einstellung der Wasserabgabe aus technischen Gründen (z.B. Leitungsbruch, Stromausfall, Brand, Bauarbeiten) ist entschädigungslos hinzunehmen.

Bei Wasserknappheit kann der Gemeindevorstand die Wasserlieferung an alle Bezüger gleichmässig beschränken und Stetsläufe verbieten.

Art. 29

Wasser-  
sperre

Der Gemeindevorstand kann nach Vorankündigung eine Wassersperre verhängen, wenn:

- a) widerrechtlich Wasser bezogen wird
- b) der Bezüger mit der Zahlung von Anschlussbeitrag oder Benützungsgebühr mehr als 6 Monate in Verzug ist
- c) Anschlussleitungen oder Hausinstallationen nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten sind.

Art. 30

Hydranten-  
benützung

Das für Feuerwehrrzwecke nötige Wasser wird jederzeit unentgeltlich aus öffentlichen oder privaten Hydranten abgegeben.

Die Benützung von Hydranten durch Private ist nur mit Bewilligung des Brunnenmeisters gestattet. Bewilligungen für Baustellen dürfen aber nicht erteilt werden, wenn feste Zuleitungen vom Verteilnetz möglich sind.

Art. 31

Haftung

Die Gemeinde haftet weder für bestimmte Wasserbeschaffenheit (z.B. chemische Zusammensetzung, Härte, Druck, Temperatur) noch für ständig ausreichende Wassrelieferung.

Art. 32

Wasser-  
messer

Es werden Wassermesser installiert, erst wenn der Gemeindevorstand es für nötig hält, um die Wasserbezugsmenge festzustellen. Die Gemeinde beschafft die Wassermesser, bleibt Eigentümerin und besorgt auch den Unterhalt auf eigene Kosten.

Der Grundeigentümer zahlt der Gemeinde eine jährliche Mietgebühr zwischen Fr. 20.- und Fr. 50.- pro Wassermesser, wobei der Gemeindevorstand jeweils für das nächste Kalenderjahr den gültigen Ansatz in diesem Rahmen festlegt.

Art. 33

Technische  
Vorschriften

Der Gemeindevorstand erlässt durch Verordnung technische Vorschriften für Bau, Betrieb und Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen.

Solange solche Vorschriften fehlen, gelten die jeweiligen Normen des Schweizerischen Verein von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW).

Art. 34

Bauarbeiten

Die Ausführung von Anschlüssen und Installationen ist anerkannten Fachleuten vorbehalten.

Unterhalts- und Reparaturarbeiten durch Grundeigentümer oder von diesen beigezogenen Handwerkern sind nur mit des Brunnenmeisters zulässig.

Art. 35

Privat-  
anschlüsse

Eine private Anschlussleitung ist nach Weisungen der Baubehörde zu erstellen.

Wird im Bereich einer solchen Leitung später ein öffentlicher Strang geschaffen, kann der Gemeindevorstand den Grundeigentümer zum Anschluss an diesen verpflichten.

Art. 36

Durch-  
leitung

Eine öffentliche Leitung ist grundsätzlich in Verkehrsflächen oder innerhalb Baulinien zu verlegen.

Muss eine solche Leitung anderes Privatland durchqueren, ist der betroffene Grundeigentümer zur Duldung gegen angemessene Entschädigung des Ertragsausfalles während der Bauzeit und aller Inkonvenienzen verpflichtet. Die Entschädigung wird bei Uneinigkeit durch die zuständige kantonale Enteignungskommission festgelegt. Der Gemeindevorstand kann diese Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken lassen.

Verändert sich später die Bedürfnisse der belasteten Parzelle, wird die Leitung nach Weisungen und auf Kosten der Gemeinde verlegt.

Die vorerwähnten Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Nebenanlagen von Leitungen (z.B. Schieber, Schachte, Hydranten)

Das Durchleitungsrecht für private Stränge richtet sich nach Art. 691 ff. ZGB.

Art. 37

Leitungs-  
bereich

Oberhalb und je 1 m seitlich von Leitungen der Grund- und Groberschliessung dürfen keine Bauten erstellt werden.

Art. 38

Aufsicht

Der Brunnenmeister hat die Aufsicht über die gesamte Wasserversorgung. Er wird durch die Gemeindeversammlung gewählt und erhält vom Gemeindevorstand ein Pflichtenheft. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

Im Brandfall unersteht die Wasserversorgung dem Feuerwehrkommandanten.

VI Besondere Bau- und Betriebsvorschriften  
für Abwasserbeseitigung

Art. 39

Abwasser

Als Abwasser gelten alle von einer Liegenschaft innerhalb der Bauzone abfliessenden, gebrauchten, und ungebrauchten Wassermengen, inklusiv die Dachgewässer.

Nicht darunter fallen Regen- und Schmelzwasser, welche auf natürliche Weise ablaufen oder versickern.



Art. 40

Anschluss-  
pflicht Jede Liegenschaft ist mit unterirdischer Leitung an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen.

Davon ausgenommen sind:

- a) standortgebundene Bauten, für welche ein Anschluss technisch unmöglich oder aus finanziellen Gründen unzumutbar ist
- b) land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Gärtnereien, welche ihre Abwasser in dicht geschlossenen Jauchegruben speichern und diese periodisch entsorgen oder für Urproduktion verwenden
- c) Entwässerungsanlagen, welche nur unverschmutztes Wasser führen.

Vorbehalten sind zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 41

Einschrän-  
kungen Das für die Kanalisation bestimmte Abwasser muss so beschafften sein, dass es weder die Anlagen noch deren Betrieb beeinträchtigt.

Gewerbliche und industrielle Abwasser dürfen nur nach ausreichender Vorbehandlung und mit besonderer Bewilligung des Gemeindevorstandes in die Kanalisation geleitet werden.

Nicht gebrauchtes oder nicht verunreinigtes Wasser (z.B. Brunnenwasser, Kühlwasser und Drainagewasser) ist von Schmutzwasserleitungen fernzuhalten.

Art. 42

Technische  
Vorschrif-  
ten Der Gemeindevorstand erlässt durch Verordnung technische Vorschriften für Bau, Betrieb und Unterhalt von Abwasserbeseitigungsanlagen.

Solange solche Vorschriften fehlen, gelten die jeweiligen Normen des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA),

Art. 43

Verweisung Die Art. 34-37 hiervor gelten sinngemäss auch für die Abwasserbeseitigung.

## VII Finanzierung von Verkehrsanlagen

### Art. 44

Baukredit Für jedes Bauvorhaben der Grund- und Groberschliessung in der 1. Bauetappe ist ein Kreditbeschluss der Gemeinde gemäss Finanzkompetenz nötig.

### Art. 45

Eigentümerbeiträge Die Baukosten für die vorerwähnten Anlagen werden zwischen der Gemeinde und den begünstigten Grundeigentümern je nach Interesse aufgeteilt.

Der Anteil der Grundeigentümer beträgt in der Regel:

<u>Kategorie</u>	<u>Fahrbahn</u>	<u>Gehweg</u>
- Kantonsstrasse (Restkosten bei Fahrbahnbreite unter 6 m und Gehwegbreite unter 1.50 m)	0- 20 %	0- 40 %
- Sammelstrasse	20- 60 %	40- 60 %
- Öffentliche Erschliessungs- oder Quartierstrasse	60- 90 %	60- 90 %
- Private Erschliessungs- oder Quartierstrassen	90-100 %	90-100 %

### Art. 46

Kostenverteiler Die Kostenverteilung zwischen Gemeinde und Grundeigentümern erfolgt im Perimeterverfahren gemäss Art. 60 ff. hernach.

## VIII Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen

### Art. 47

Baukredit Für jedes Bauvorhaben der Grund- und Groberschliessung in der 1. Bauetappe ist ein Kreditbeschluss der Gemeinde gemäss Art. 44 hiervoor nötig.

### Art. 48

Anschlussbeitrag Als Einkauf in die bestehende Grunderschliessung ist ein einmaliger Beitrag zu leisten.

Der Beitrag richtet sich wie folgt nach dem jeweiligen Neuwert gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung

- a) 0.5 %, mindestens aber 500.-, für Bauten und Anlagen mit geringem Wasserverbrauch (wie etwa Viehställe, Oekonomiegebäude, Schuppen, Einstellräume, Lagerhäuser, Hallen, Turn- und Sportanlagen, Kirchen)
- b) 2.0 %, mindestens aber 2'000.-, für Bauten und Anlagen mit mittlerem Wasserverbrauch (wie etwa Wohnhäuser, Verwaltungsgebäude, Schulen, Geschäftsbauten, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe)
- c) 2.5 %, mindestens aber Fr. 3'000.-, für Bauten und Anlagen mit starkem Wasserverbrauch (wie etwa Hotels, Pensionen, Restaurants, Kurhäuser, Molkereien, Schlachthöfe, Gärtnereien)

#### Art. 49

Nachzahlungspflichtig Kann durch Veränderung einer Baute Wasser vermehrt oder leichter bezogen werden, und erhöht sich durch diese bauliche Veränderung der massgebende Neuwert um mehr als 20 % gegenüber dem früheren, durch die seitherige Teuerung angepassten Wert, so ist auf dem 20 % übersteigende Mehrwert der Anschlussbeitrag nachzuzahlen.

Wird eine Liegenschaft entfernt und durch eine Neubaute ersetzt, ist der volle Anschlussbeitrag zu leisten, jedoch mit Anrechnung früher bezahlter Anschlussbeiträge.

Veränderungen durch An- oder Aufbauten fallen unter Abs. 1.

#### Art. 50

Fälligkeit und Haftung Der Anschlussbeitrag ist mit der Baubewilligung fällig und vor Baubeginn gestützt auf eine provisorische Rechnung zu zahlen. Die definitive Rechnung folgt, sobald die neue Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.

Schuldner ist der jeweilige Grundeigentümer zur Zeit der Rechnungstellung. Findet zwischen provisorischer und definitiver Rechnung ein Handänderung statt, haften alter und neuer Grundeigentümer solidarisch.

#### Art. 51

Perimeterverfahren Die Baukosten von Groberschliessungsanlagen werden im Perimeterverfahren gemäss Art. 60 ff. hernach auf Gemeinde und begünstigte Grundeigentümer verteilt.

#### Art. 52

Benützungsgebühr Zur Deckung der laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten wird eine jährliche Benützungsgebühr erhoben. Sie besteht aus einer Grundtaxe und aus einer Verbrauchtaxe.

*Mitteilung: decidiu radunarea dila 23.03.1999*

Die Grundtaxe beträgt:

- für jede Wohneinheit Fr. 50.- → 80.-
- zusätzlich für jede dauernd wohnhafte Person Fr. 15.- → 25.-
- für jedes Stockwerk eines Verwaltungs-Dienstleistungs- oder Gewerbegebäudes Fr. 25.-
- zusätzlich für jeden Raum Fr. 10.-
- für jeden Sitzplatz eines Gastgewerbebetriebes Fr. 1.- *Grosssch*
- für jeden Stall Fr. 20.- → 70.-

In anderen Fällen wird die Grundtaxe vom Gemeindevorstand bestimmt.

Werden Wassermesser installiert, beträgt die Verbrauchstaxe zwischen Fr. -.30 und Fr. 1.- pro m<sup>3</sup> effektiven Wasserverbrauchs, wobei der Gemeindevorstand jeweils für das nächste Kalenderjahr den gültigen Ansatz in diesem Rahmen festlegt. Der Gemeindevorstand bestimmt auch die Messperiode.

Die Benützungsgebühr wird mit der Rechnungstellung fällig.

#### Art. 53

Sonderfälle Ein Landwirtschaftsbetrieb mit Wassermesser erhält jährlich 10 m<sup>3</sup> Wasser pro Grossvieheinheit verbrauchstaxenfrei.

Die Benützungsgebühr für Bauwasser, Laufbrunnen und provisorische Wasserlieferungen gemäss Art. 27 hiervor wird im Einzelfall vom Gemeindevorstand bestimmt.

### IX Finanzierung von Abwasserbeseitigungsanlagen

#### Art. 54

Baukredit Für jedes Bauvorhaben der Grund- und Groberschliessung in der 1. Bauetappe ist ein Kreditbeschluss der Gemeinde gemäss Art. 44 hiervor nötig.

#### Art. 55

Klärbeitrag An die Baukosten der Abwässereinigungsanlagen ist ein einmaliger Klärbeitrag von ~~0.5~~ % des jeweiligen Neuwertes gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung zu leisten. *1.5%*

#### Art. 56

Anschlussbeitrag Als Einkauf in das bestehende Kanalisationsnetz der Grunderschliessung ist ein einmaliger Anschlussbeitrag von 1.5 % des jeweiligen Neuwertes gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung zu leisten.

Die Art. 54 f. hiervor sind sinngemäss anwendbar.

*J. Wankhoffel*



# CANZLIA COMMUNALA 7111 PITASCH

## EXTRACT

PROTOCL NR. 1 / 1999

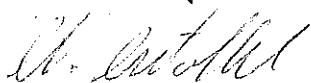
RADUNONZA GENERALA DILS 23 DA MARS 1999

- TRACTANDAS :
1. Beinvegns
  2. Elecziun din dumbravuschs
  3. Protocol dalla davosa radunonza ed approbaziun dil tal
  4. Rapport annual dil president
  5. a) Conclus partenent las taxas d'aua e canalisaziun  
b) Conclus partenent la taxa da colligiaziun per la serenera
  6. Approbaziun dil reglement romontsch
  7. Conclus partenent l'jamna da 5-gis per la scola primara
  8. Elecziuns
  9. Varia

Presents votants : 23

5. a) TAXAS : La suprastonza communal fa suandonta proposta per adattar las  
aua e taxas d'aua e canalisaziun , art. 52 lescha da colligiaziun :  
canalis. La pauschala duei vegns alzada da fr. 50.- sin 80.- per casada.  
La taxa sin personas duei vegns alzada da fr. 15.- sin 25.-  
La taxa per nuegls era fr. 20.- . Niev duei vegns fatg ina  
differenza da stallas e nuegls vegls.  
Ina stalla duei pagar fr. 70.- , in nuegl vegl resta tier fr. 20.-  
Ei vegn aviert la discussiun : Ord la discussiun sedat il meini , che in  
alzament dallas taxas segi giustificaus , mo forsa fussien  
dumbraders ina meglia schligiaziun.  
Era la suprastonza ha patertgau vid dumbraders , mo ord motivs da  
cuosts d'installaziun e da lavur supplementara entras leger giu ein  
ins dil meini da metter anavos ils dumbraders pil mumment.  
Igl alzament dalla pauschala sin fr. 80.- , dalla taxa sin personas sin  
fr. 25.- e per stallas sin fr. 70.- vegn approbaus unanimamein.
5. b) TAXAS : Igl art. 55 dalla lescha da colligiaziun preveda ina taxa da 0.3 % per  
colligiar cun la serenera. Ei vegn proponiu d'alzar quella taxa sin  
1.5 % dalla valetta tenor schazetg ufficial .  
Quei alzament vegn approbaus cun 19 gie enqunter 1 na.

Il president



Il canzlist



Art. 57

Perimeter- Die Baukosten von Groberschliessungsanlagen werden im verfahren Perimeterverfahren gemäss Art. 60 ff. hernach auf Gemeinde und begünstigte Grundeigentümer verteilt.

Art. 58

Benützung- Zur Deckung der laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten gebühr wird eine jährliche Benützungsgebühr erhoben. Sie entspricht vollumfänglich der Gebühr von Art. 52 f. hiervor.

X Perimeterverfahren

Art. 59

Anwendung Die Baukosten von Verkehrsanlagen nach Art. 44 f., Wasserversorgungsanlagen nach Art. 51 und Abwasserbeseitigungsanlagen nach Art. 57 werden im Perimeterverfahren ermittelt und verteilt.

Im übrigen beschliesst die Gemeindeversammlung, welche öffentlichen Werke im Perimeterverfahren finanziert werden.

Art. 60

Einleitung Der Gemeindevorstand leitet das Verfahren ein und legt das Perimetergebiet fest. Dieser Einleitungsbeschluss wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht und allen betroffenen Grundeigentümern mitgeteilt.

Gegen den Einleitungsbeschluss kann Rekurs beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Rekurs ist auf Zulässigkeit des Verfahrens und auf die Abgrenzung des Gebietes beschränkt.

Art. 61

Perimeter- Der Gemeindevorstand ermittelt die voraussichtlichen entscheid Anlagekosten, legt den Kostenanteil der Gemeinde aus öffentlicher Interessenz fest, bildet den Verteilschlüssel und bestimmt die einzelnen Grundeigentümerbeiträge in Prozenten.

Der Gemeindevorstand kann diese Tätigkeiten ganz oder teilweise einer sachverständigen Dreierkommission übertragen.

Die betroffenen Grundeigentümer sind rechtzeitig anzuhören.

Der Perimeterentscheid wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht und allen betroffenen Grundeigentümern mitgeteilt. Gegen ihn kann Rekurs beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Art. 62

Anlagekosten Zu den Anlagekosten gehören alle Aufwendungen für Projektierung, Landerwerb, Erstellung der Bauten und Anlagen, Bauleitung, Vermessung, Vermarktung, allfällige Bau- und Zinsen und Auslagen des Perimeterverfahrens.

Art. 63

Gemeindeanteil Der Anteil aus öffentlicher Interessenz beträgt einen bestimmten Prozentsatz der Anlagekosten. Er wird so festgelegt, dass die Interessen der Gemeinde und der Grundeigentümer berücksichtigt sind.

Art. 64

Verteilschlüssel Der Verteilschlüssel für die Grundeigentümer ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu bilden. Massgebend sind in der Regel Grundstückgrösse und Baubefugnisse.

Art. 65

Zahlungsverkehr Der Gemeindevorstand zieht von den Grundeigentümern mit provisorischen Rechnungen ausreichende Vorschüsse ein und zahlt die Anlagekosten. Er erstellt die definitiven Rechnungen nach Abschluss der Bauarbeiten und veranlasst die noch nötigen Ausgleichszahlungen.

Die Beiträge der Grundeigentümer sind mit den Rechnungsstellungen fällig. Art. 50 Abs. 2 hiervor ist sinngemäss anwendbar.

Gegen die definitive Rechnung kann Rekurs beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Art. 66

Zusammenfassung Der in Art. 61 erwähnte Perimeterentscheid kann mit dem Einleitungsbeschluss oder mit der definitiven Rechnungsstellung zusammengelegt werden.

XI Schlussbestimmungen

Art. 68

Vollzugsbehörden Der Vollzug ist Sache des Gemeindevorstandes, sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich die Gemeindeversammlung oder eine bestimmte Amtsperson erwähnt.

Art. 69

Gebühren und Amtskosten Für jede in diesem Gesetz erwähnte Bewilligung oder Massnahme ist der Gemeinde eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr muss kostendeckend sein. Sie beträgt aber mindestens Fr. 80.- und höchstens Fr. 10'000.-.

Zudem kann die Gemeinde für die Ausfertigung von Verfügungen und Entscheiden ausreichende Amtskosten erheben.

Das Nähere regelt eine besondere Gebührenverordnung des Gemeindevorstandes.

#### Art. 70

Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz, die damit verbundenen Verordnungen des Gemeindevorstandes oder die gestützt auf diese Erlasse getroffenen Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 20'000.- bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, darf das Höchstmass der Busse überschritten werden.

Wird die Widerhandlung bei Besorgung von Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung von geschäftlichen oder dienstlichen Verrichtungen für eine anderen begangen, sind die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen anwendbar, welche in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet dann die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

Der Gemeindevorstand kann nicht einbrigliche Bussen in Arbeitsleistung umwandeln, wobei ein Arbeitstag Fr. 50.- abgeltet.

Alle Widerhandlung verjähren nach fünf Jahren seit Beendigung des strafbaren Verhaltens. Die absolute Verjährung tritt nach 10 Jahren ein. Die Strafe für eine Widerhandlung verjährt in fünf Jahren.

#### Art. 71

Wiederherstellung

Der Fehlbare oder Verantwortliche ist verpflichtet, einen vorschriftswidrigen Zustand sofort und auf eigene Kosten zu beseitigen. Diese Pflicht gilt unabhängig von einer allfälligen Strafe.

Im Unterlassungsfall kann der Gemeindevorstand die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes selber und auf Kosten des Fehlbaren oder des Verantwortlichen veranlassen.

#### Art. 72

Rechtsmittel

Anordnung von Gemeindeverwaltungsstellen oder von einzelnen Amtspersonen der Gemeinde können innert zehn Tagen seit Mitteilung mit Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen, mit Anträgen zu versehen und zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, doch kann der Gemeindevorstand eine solche verleihen.



Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.

Vorbehalten sind besondere Rechtsmittel gemäss übergeordneten Vorschriften.

Art. 73


Inkraft-  
treten

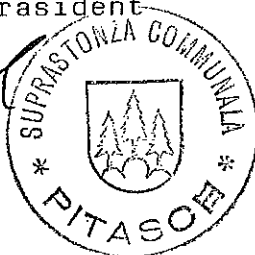
Das Gesetz tritt am 1.8.1991 in Kraft. Es gilt auch für alle in diesem Zeitpunkt unvollendeten Erschliessungsanlagen und noch nicht an die Werkleitungsnetze angeschlossenen Liegenschaften.

Mit diesem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften der Gemeinde aufgehoben.


Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom  
23. März 1991

Der Gemeindepräsident

  
F. Caviezel



Der Aktuar

  
H. Cadetg

